

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 2

Artikel: Was bringt die Revision?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was bringt die Revision?

- 1) KINDER VON SCHWEIZERINNEN, DIE AB 1.Juli 1985 GEBOREN WERDEN, erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt.
- 2) Kinder von Schweizerinnen aus Ehen mit Ausländern, die nach dem 31.Dezember 1952 geboren wurden und bisher das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnten, können bis zum 30.Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung (auch beim Schweizer-Verein in FL) angefordert werden. Talon nachstehend.
- 3) Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nun Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird. Ein solches Kind, das nach dem 31.Dezember 1952 geboren wurde, kann unter bestimmten alternativen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden. Entsprechende Gesuchsformulare können ebenfalls angefordert werden.
- 4) Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen

Im Ausland geborene Doppelbürger verwirken das Schweizer Bürgerrecht mit Vollendung des 22.Lebensjahres, wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden sind oder sich selbst gemeldet haben oder schriftlich erklären, das Schweizer Bürgerrecht behalten zu wollen. Das im Ausland geborene Kind, dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und das am 1.Juli 1985 mehr als 22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22.Lebensjahr vollendet, verliert das Schweizer Bürgerrecht unter den oben erwähnten Voraussetzungen, wenn es nicht bis zum 30.Juni 1988 die erwähnte Meldung oder Erklärung abgibt.

BISHER KONNTEN NUR DIE IN DER ZWEITEN GENERATION IM AUSLAND GEBORENEN DOPPELBUERGER DAS SCHWEIZER BUERGERRECHT VERWIRKEN.

Wichtig: Genauere Informationen können ausschliesslich die zuständigen Behörden dieser Staaten erteilen.